

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Sarstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sarstedt beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sarstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe, Sarstedt und Schliekum unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Sarstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr, die Ortsfeuerwehr Hotteln ist als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Giften, Gödringen, Heisede, Ruthe und Schliekum sind Grundausstattungsfeuerwehren.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sarstedt (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er hat zwei ständige Stellvertreterinnen/Stellvertreter und wird in allen Dienstangelegenheiten durch diese vertreten. Einzelheiten hierzu regelt die „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Stadtfeuerwehr Sarstedt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Stadtfeuerwehr Sarstedt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Die Vertretung erfolgt in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister/-innen der Stadtfeuerwehr Sarstedt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO<sup>1</sup> abberufen.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt (Abschnitt: Brandschutz)
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
  - a) der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter und den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeistern,
  - b) den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin/dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der Stadtbrandschutzerzieherin/dem Stadtbrandschutzerzieher, der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Stadtausbilderin/dem Stadtausbilder, der/dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der/dem Stadtatemschutzbeauftragten, der hauptamtlichen Gerätewartin/dem hauptamtlichen Gerätewart und den Zugführerinnen/den Zugführern als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer mit beratender Funktion.
- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Sie werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bestellt.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr als beratende Beisitzerin/beratender Beisitzer bestellt.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125).

- (5) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin/Der Stadtkinderfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr als beratende Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt.
- (6) Schriftwartin/Schriftwart, Stadsicherheitsbeauftragte/Stadsicherheitsbeauftragter, Stadtausbilderin/Stadtausbilder, Stadtatemschutzbeauftragte/Stadtatemschutzbeauftragter, Stadtbrandschutzerzieherin/Stadtbrandschutzerzieher und Zugführerinnen/Zugführer werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu beratenden Beisitzerinnen/Beisitzern bestellt.
- (7) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (9) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. eine/ein von ihr/ihm beauftragte Vertreterin/beauftragter Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.
- (10) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (11) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung der Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 16).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin/Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führungskräften der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart bzw. den Gerätewartinnen/den Gerätewarten, der/dem Sicherheitsbeauftragten,

der/dem Atemschutzbeauftragten, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (3) Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen/Beisitzer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen und Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen.
- (4) Schriftwartin/Schriftwart, Gerätewartin/Gerätewart, Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzbeauftragte/Atemschutzbeauftragter, Kassenwartin/Kassenwart, Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzerinnen/Beisitzern bestellt.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Vertreterin/Vertreter der Verwaltung können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 11 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung (Vollmitglieder und Doppelmitglieder) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

Über den dem Rat der Stadt gem. § 20 Abs. 4 bis 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wieder nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung**

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 NBrandSchG erfüllt.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die/den für den Wohnsitz zuständige Ortsbrandmeisterin/zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Die/Der aufgenommene Bewerberin/Bewerber wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Sie/Er hat an einer Truppmannausbildung Teil 1 gem. § 7 FwVO teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber zugezogen ist und nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren Wohnortes als Mitglied der Einsatzabteilung angehört hat, ist keine erneute Probezeit abzuleisten. Sie/Er wird mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.

## **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG endet.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos vor Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG können sie in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung**

In den Ortsfeuerwehren sollen Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) und Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

## **§ 12 Mitglieder der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernannt werden.

## **§ 13 Mitglieder der fördernden Abteilung**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Zahl der jährlichen Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung ist ein Übersichtsplan über den Ausbildungsdienst auszuhändigen. Bei der Verpflichtung der Mitglieder der Einsatzabteilung zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sind Urlaub, Krankheit, berufliche und dringliche private Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zur Erhaltung der erforderlichen Kenntnisse im Feuerlöschwesen ist jedoch eine Mindestbeteiligung von 50% der angesetzten Ausbildungsdienste einzuhalten. Die Beteiligung an den Ausbildungsdiensten ist in dem von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister vorgegebenen Feuerwehrverwaltungsprogramm festzuhalten.
- (3) Mitglieder der Einsatzabteilung, die einen Freiwilligendienst (nach Bundesfreiwilligendienstgesetz) ableisten, sind für diese Zeit von der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen befreit, zählen

jedoch zu dem aktiven Personalbestand der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten für die Dauer von drei Jahren je Kind, längstens für die Dauer von zwölf Jahren. In dem von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister vorgegebenen Feuerwehrverwaltungsprogramm ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Aus Krankheitsgründen oder wegen dringender privater Verpflichtungen ist ebenfalls eine Dienstbefreiung möglich. Vom Dienst befreite Mitglieder zählen zum aktiven Personalbestand einer Ortsfeuerwehr.

- (4) Wer seinen Dienstpflichten als Mitglied der Einsatzabteilung innerhalb eines Jahres nicht nachkommt, wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister schriftlich zur aktiven Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aufgefordert. Kommt das Mitglied auch weiterhin seinen Dienstpflichten nicht nach, entscheidet das Ortskommando nach Anhörung der/des Betroffenen über die Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr; diese können jedoch in die fördernde Abteilung wechseln.
- (5) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister der Stadtsicherheitsbeauftragten/dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 7 Satz 3 entsprechend.
- (9) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister auf ihre Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 12 Abs. 6, 37 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG schriftlich hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

## **§ 15**

### **Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen**

- (1) Dienstgrade und Funktionen dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen bzw. übertragen werden.
- (2) Die Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Erster Hauptfeuerwehrmann“ bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeisterin“ bzw. „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister.

## **§ 16**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss,

- d) durch Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - g) bei Feuerwehrmann-Anwärtern/Feuerwehrfrau-Anwärtern durch Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmann-Ausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probezeit,
  - h) bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 FwVO; diese können jedoch fördernde Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinder- oder Jugendabteilung,
  - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
  - c) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt.
- (3) Gründe für den Ausschluss nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c sind insbesondere
- a) wiederholte, schuldhafte und schwerwiegende Verstöße eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen diese Satzung sowie gegen erlassene Dienstanordnungen und Dienstanzweisungen. Das Mitglied muss zuvor zweimal schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften ermahnt worden sein,
  - b) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten,
  - c) Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - d) rechtskräftig Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
  - e) die Entfernung einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst aufgrund eines Disziplinarverfahrens,
  - f) Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie bei kameradschaftlichen Veranstaltungen,
  - g) Äußerungen oder tatsächliche Handlungen innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, durch die das Mitglied zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (4) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Termin erfolgen und ist der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben innerhalb von 4 Wochen Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände, ihren Dienstaussweis sowie alle zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sarstedt vom 1. Juli 2013 außer Kraft.

Sarstedt, den 25. Juni 2021

Stadt Sarstedt  
Die Bürgermeisterin